

Policy Brief

Rechtlicher Bedarf nach eigener Rechtsform: Warum der jetzige Rechtsrahmen keine tragbaren Lösungen zur Umsetzung von treuhändischem Eigentum bietet

Treuhändisches Eigentum ist eine Form, Unternehmenseigentum aufzustellen, die – umgesetzt in verschiedenen Rechtskonstruktionen – rechtlich verbindlich gewährleistet, dass Unternehmensvermögen und Gewinne der langfristigen Unternehmensentwicklung dienen und unternehmerische Entscheidungen immer von Menschen getroffen werden, die mit dem Unternehmen verbunden sind. Dies ist momentan nur durch komplexe rechtliche Strukturen möglich, daher wird von zahlreichen Unternehmerinnen und Unternehmern eine neue Rechtsform gefordert, welche die Verankerung dieses Eigentums- und Unternehmensverständnis auch familienunabhängig einfacher umsetzbar macht. Der jetzige rechtliche Rahmen bietet keine Optionen, die für kleine und mittelständische Betriebe tragbar sind. Dieser Policy Brief stellt den rechtlichen Bedarf nach einer eigenen Rechtsform für treuhändisches Eigentum, der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen, in Abgrenzung zu anderen Rechtsmodellen dar.

Die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) soll Unternehmerinnen und Unternehmern auf rechtssichere und praktikable Weise ermöglichen, treuhändisches Eigentum umzusetzen. Sie soll somit eine Rechtsgrundlage bieten, die es ihnen ermöglicht, (1) ihr Unternehmen so aufzustellen, dass zum einen die im Unternehmen erwirtschafteten Gewinne dauerhaft und unabänderlich der Gesellschaft zugeordnet, d.h. nicht ausgeschüttet, werden und so der langfristigen Unternehmensentwicklung dienen; und zum anderen (2) die Eigentümerposition unabhängig von leiblicher Familie und individuellen Vermögensverhältnissen innerhalb einer „Fähigkeiten- und Wertefamilie“ an mit dem Unternehmen verbundene Personen mitgliedschaftsähnlich weitergegeben werden kann. Diese rechtlichen Attribute sollen im Rechtsverkehr klar signalisiert werden können.

Häufig werden bereits vorhandene Rechtsformen oder Modelle wie die Genossenschaft, die Verankerung einer Vermögensbindung in Gesellschafts-Statuten

oder die gGmbH als Möglichkeit der Umsetzung von treuhändischem Eigentum vorgeschlagen. Gleichzeitig nutzen einige große Unternehmen mehrstufige Stiftungsmodelle zur rechtlichen verbindlichen Institutionalisierung von treuhändischem Eigentum.

Hier sei vorangestellt: Die Forderung nach einer neuen Rechtsform für treuhändisches Eigentum kommt aus Praxis sowie aus der Wissenschaft. Unternehmer:innen, Wirtschaftsverbände sowie wissenschaftliche Expertinnen setzen sich für die [Forderung nach besseren rechtlichen Rahmenbedingungen](#) für treuhändisches Eigentum ein. Dies wäre nicht der Fall, wenn kein rechtlicher Bedarf bestehen würde.

Unabhängig davon soll im Folgendem der rechtliche Bedarf diskutiert werden durch einen [\(1\) Abgleich mit im bestehenden Recht existierenden Rechtsformen](#) wie der Genossenschaft (1.1) sowie Anwendungsformen wie der gGmbH (1.2) und gesellschaftsvertragliche Anpassungen (1.3) sowie durch eine [\(2\) Auseinandersetzung mit](#)

[Stiftungsmodellen](#), die heute für die Umsetzung von treuhändischem Eigentum verwendet werden. Hierbei werden (2.1) Gründe für den mit Stiftungsmodellen verbundenen Aufwand genannt, (2.2) Stiftungsmodelle für treuhändisches Eigentum mit dem Vorschlag einer neuen Rechtsform, der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV), verglichen.

1. Abgrenzung der GmgV zu bestehen Rechtsformen und Gestaltungsmodellen

Das deutsche Gesellschaftsrecht bietet keine adäquaten und unkomplizierten Möglichkeiten für junge und mittelständische Unternehmen, ihr Eigentumsverständnis im Sinne einer „Treuhänderschaft“ für die langfristige, generationenübergreifende Entwicklung rechtlich sicher abzubilden. Treuhändisches Eigentum – in Form der vorgeschlagenen Umsetzung als eigenständige Rechtsform Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) mit einer rechtlich verbindlichen Vermögensbindung (Gewinne und Vermögen können nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden, sondern dienen der langfristigen Unternehmensentwicklung) – ist dabei in Abgrenzung zu bestehenden Rechtsformen und Gestaltungsmodellen zu betrachten, mit dem es im Diskurs immer wieder in Verbindung gebracht wird.

Die untenstehende [Tabelle 1](#) verdeutlicht die zentralen Unterschiede zwischen der Genossenschaft, der gGmbH und der GmgV.

1.1 Unterschiede zwischen Gesellschaft mit gebundenem Vermögen und Genossenschaft

Die Genossenschaft bietet für viele Unternehmerinnen und Unternehmer sehr passende Gestaltungsmöglichkeiten und wird häufig im unternehmerischen Kontext, gerade von Sozialunternehmen, genutzt. Während einige wenige Ähnlichkeiten bestehen, gibt es jedoch zentrale Unterschiede zur GmgV.

Es gibt Aspekte, in deren Hinsicht Genossenschaften Unternehmen in treuhändischem Eigentum ähneln können – sowohl was die Gründungsmotivation als auch die Möglichkeiten der Nachfolgegestaltung und langfristigen Ausrichtung des Unternehmens auf dessen nachhaltige Entwicklung und Unternehmensaufgabe angeht. Auch verstehen sich die Mitglieder einer Genossenschaft tendenziell deren langfristiger Entwicklung und Aufgabenerfüllung verbunden. Entsprechend werden Genossenschaftsanteile in der Regel zum Nennwert übertragen und nicht meistbietend verkauft. Diese Übertragung zum Nominalbetrag ist ähnlich dem [Vorschlag für die GmgV](#).

Zentrale Unterschiede bestehen jedoch darin, dass insbesondere bei Genossenschaften keine langfristige rechtlich verbindliche Vermögensbindung angelegt ist. Zwar kann in der Satzung die Ausschüttung des Genossenschaftsvermögens an die Mitglieder ausgeschlossen werden, allerdings kann diese Satzung immer auch von den Mitgliedern wieder geändert werden. Genossenschaften in den USA und UK, die große Unternehmen hielten und diese verkauften, haben so einer Generation von Genossen ermöglicht, sich den von Generationen von Unternehmern erwirtschafteten Wert auszuschütten. Dies kann im Sinne der Genossenschaft sein, die auf die Förderung der Mitglieder ausgelegt ist. Rechtliche Sicherheit für die Vermögensbindung besteht bei der Genossenschaft im Gegensatz zur GmgV nicht.

Weiterhin ist der Zweck der Genossenschaft die gesetzlich vorgegebene Förderung der Mitglieder – in treuhändischem Eigentum ist es allerdings ein „nach außen gerichteter Zweck“, d.h. ein Unternehmenszweck, der nicht vornehmlich den Gesellschaftern dient.

Auch ist das Prinzip, dass jeder Genosse eine Stimme hat, zwar für viele Genossenschaften genau das Richtige, ist jedoch von vielen Unternehmerinnen nicht gewollt und kann

Komplexität in die Entscheidungsfindung bringen. Die GmgV ermöglicht die gesamte Bandbreite unternehmerischer Stimmrechtsverteilungen, von Kontrolle bei allen Mitarbeiter:innen zu Stimmrechten nur bei dem/der Unternehmer:in.

1.2 Unterschiede der GmgV zu gGmbH/ anderen Anwendungsformen der Gemeinnützigkeit

Genauso wie die GmgV verfügt auch die gGmbH über eine Form der Vermögensbindung: Gewinne und Vermögen dienen dem jeweiligen Gesellschaftszweck (in dem Fall der gGmbH einem gemeinnützigen Zweck).

Die gGmbH ist für Unternehmen gedacht, die der Abgabenordnung gemäß „gemeinnützig“ sind, ihre mögliche wirtschaftliche Tätigkeit als Nebenzweck also dem Hauptziel, der Gemeinnützigkeit, nachgestellt ist. Zu Recht sind die Hürden der Gemeinnützigkeit wegen daraus resultierenden Steuerersparnissen hoch.

Darin liegt allerdings schon ein zentraler Unterschied, denn die meisten Unternehmen, die treuhändisches Eigentum umsetzen wollen, sind nicht gemeinnützig. Sie sind am Markt agierende Unternehmen, wollen normal Steuern zahlen und auch nicht für eine rechtssichere Vermögensbindung einen zusätzlichen, gemeinnützigen Zweck vortäuschen.

Außerdem ist die gGmbH an sich keine eigene Gesellschaftsform, sondern unterscheidet sich nur steuerrechtlich von einer normalen GmbH. Das heißt konkret auch: wenn die Gemeinnützigkeit nach Abgabenordnung nicht mehr vorliegt, wird die gGmbH (wenn auch unter Nachzahlung von Steuern) wieder in eine normale GmbH umgewandelt. Damit ist eine langfristige, verbindliche Vermögensbindung über die Gemeinnützigkeit nicht gewährleistet. Die von den Unternehmerinnen und

Unternehmern angestrebte rechtliche Sicherheit ist damit nicht gegeben.

1.3 Gesellschaftsvertragliche Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der GmbH

Ein häufig in der Praxis angewandtes Modell ist die Nutzung der gesellschaftsvertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der GmbH, dabei ganz spezifisch eine Festschreibung einer Vermögensbindung sowie den Ausschluss der automatischen Vererbung von Anteilen bei Nachfolge von Todes wegen oder des privatkonsumtiven Verkaufs von Anteilen/ Unternehmensvermögen.

In einer GmbH können jedoch Satzungsbestimmungen von den Gesellschaftern jederzeit geändert werden. Ein Unternehmer, der sein Unternehmen in treuhändischem Eigentum aufstellen will und damit im Sinne des Unternehmens auf Gewinne und potenzielle Verkaufserlöse in erheblichem Maß verzichtet, benötigt für diesen Schritt jedoch eine rechtlich sichere Konstruktion, die dies auch für seine Nachfolger rechtlich verpflichtend ausschließt.

Gerade wenn das Unternehmen zu einem auf die Haftungseinlage beschränkten Betrag innerhalb einer „Werte- und Fähigkeitenfamilie“ weitergegeben wird, ist es wichtig, dass es eine glaubhafte, rechtliche Verbindlichkeit der nächsten Generationen gibt, dass das Unternehmen genauso weitergegeben wird und nicht doch versilbert wird.

Das Nutzen von Veto-Anteilen, die über Veto-Rechte die Satzung langfristig absichern sollen, ist rechtlich unsicher und macht das Unternehmen abhängig von der Veto-Anteilhaltenden Entität.

Darüber hinaus macht es einen rechtlichen Unterschied, ob solche Regelungen gesellschaftsvertraglich vereinbart und über rechtliche oder soziale Konstrukte „abgesichert“ sind oder die Vermögensbindung

im Rahmen einer neuen Rechtsformoption gesetzlich zwingend ausgestaltet ist und damit ein klares Signal an Gläubiger und weitere Stakeholder sendet. Rein gesellschaftsvertragliche Regelungen, selbst wenn sie mit entsprechenden Veto-Anteile ausgestaltet werden, bieten keine hinreichende Rechtssicherheit und Transparenz.

2. Stiftungsmodelle zur Umsetzung von treuhändischem Eigentum

Aus den soeben illustrierten Gründen nutzen zahlreiche große Unternehmen Stiftungsmodelle, um treuhändisches Eigentum umzusetzen und so die langfristige, familienunabhängige Selbstständigkeit und nachhaltige Unternehmenskontinuität ihrer Unternehmen in der Eigentumsstruktur zu verankern. Dabei soll die Stiftung die langfristige Bindung von Vermögen an das Unternehmen im Sinne des Erhalts der Selbstständigkeit und Weiterentwicklung sichern. Um dies rechtssicher umzusetzen, müssen aufwendige mehrstufige Modelle aufgebaut werden. Diese sind sinnvoll nur für große Unternehmen umsetzbar, nicht aber für kleinere und mittelständische Unternehmen, junge Unternehmen und Start-ups.

2.1 Realisierung existierender Stiftungsmodelle

In Stiftungsmodellen zur familienunabhängigen Umsetzung von treuhändischem Eigentum wird eine rechtsfähige Stiftung, fiduziarische oder Körperschaftlich verfasste Stiftung ohne familiäre Destinatäre als Gesellschafterin eingesetzt, fungiert also wie eine Holding: eine weitere rechtliche Entität oberhalb der operativen Gesellschaft. Diese Stiftungsmodelle können, je nach Ausprägungsform der Stiftung, aus verschiedenen Gründen unpassend und/ oder nicht tragbar für kleinere und mittelständische Unternehmen sein.

2.2.1 Holding-Strukturen

Soll treuhändisches Eigentum durch Stiftungsmodelle umgesetzt werden, ist dies realistisch lediglich in Form von doppelstöckigen Strukturen zu denken, in denen die Stiftung auf Holding-Ebene und eine weitere Entität auf operativer Ebene angesiedelt ist. Während es zwar theoretisch auch möglich ist, eine Stiftung zur operativen Trägerin eines Unternehmens zu machen, werden dadurch die Regelungen für Stiftungen bezüglich Zwecks, Vermögenserhalt und Unabänderlichkeit von Satzungsregelungen (siehe auch 1.4) auf die Unternehmensebene getragen, was zu unternehmerischer Inflexibilität führt. Solche einstöckigen Stiftungsmodelle sind deshalb in der unternehmerischen Praxis kaum beobachtbar und damit hier vernachlässigbar.

Somit werden in Stiftungsmodellen mindestens zwei, häufig mehr, Entitäten nötig. Dies beinhaltet nicht nur die Gründung und Unterhaltung der verschiedenen Entitäten. Die Entitäten müssen miteinander verschränkt werden, was in manchen Fällen hohen Abstimmungsbedarf mit sich bringt. Sollte eine rechtsfähige Stiftung genutzt werden, gilt es, im Modell das Stiftungsrecht und Gesellschaftsrecht zu verzahnen. Und auch die (Neu-) Besetzung der jeweiligen Gremien stellt einen Kosten- und Bürokratie-Faktor dar.

Insgesamt zeigt sich bereits an dieser Stelle ein Bild der Komplexität und des zeitlichen wie finanziellen Aufwands, der für die meisten jungen und kleinere Unternehmen nicht darstellbar ist. Es ist wohl kaum zielführend, dass kleinere und mittelständische Unternehmen oder gar ein Start-up im Rahmen einer Unternehmensgründung gleich mehrere miteinander verbundene Entitäten unabdingbar gründen und unterhalten muss, um die Vermögensbindung umzusetzen.

Es soll hier ausdrücklich betont werden, dass Aufwand und Komplexität einer mehrstöckigen Stiftungsstruktur zur Umsetzung von treuhändischem Eigentum besonders für junge, kleinere und mittelständische Unternehmen ein

Problem darstellen. Für größere Unternehmen können diese Modelle gut funktionieren und zu den Zielsetzungen der Unternehmerinnen und Unternehmer passen. Für ca. 95 Prozent der deutschen Unternehmen, von den vielen kleineren und mittelständischen Unternehmen mit weniger als 250 oder sogar weniger als 50 Mitarbeiter bis hin zu Start-ups, die noch in der Gründungsphase stecken, stellen mehrstufige Stiftungsmodelle in der Regel keine sinnvolle rechtliche Option dar.

2.2.2 Stiftungszweck

Die Stiftung ist in ihrem Ursprung für etwas anderes als die langfristige Unternehmensführung konzipiert. Sie muss einen über das Halten des Unternehmens hinausgehenden Zweck verfolgen. Entsprechend müssen für die Umsetzung von treuhänderischem Eigentum Stiftungen geschaffen werden, die den Anschein zu erwecken versuchen, einen über das Unternehmen hinausgehenden Zweck zu verfolgen, obwohl sie vornehmlich gegründet werden, um ein bestimmtes Eigentumsverständnis für Unternehmen zu verwirklichen. Die Natur dieses Zweckes ist sowohl für die Vereinbarkeit von Unternehmens- und Stiftungszielen relevant, spielt jedoch auch eine zentrale Rolle in der Schenkung des Unternehmens in die Stiftung.

Soll so eine Schenkung im Sinne von treuhänderischem Eigentum durchgeführt werden, ist es entscheidend, dass durch die Vermögensbindung nicht noch ein Steuernachteil entsteht – dass also nicht der Stifter, obwohl er eigentlich auf Vermögen verzichtet, noch eine zusätzliche Steuerlast tragen muss. Daher wird auch, um hier sicher zu gehen, im Falle von rechtsfähigen Stiftungen zumeist die Gemeinnützigkeit gewählt. Bei nicht rechtsfähigen Stiftungen ist dies ohnehin notwendig, weil sonst mindestens bei späterem Gesellschafterwechsel steuerrechtliche Aspekte das Modell unterminieren.

Die Einrichtung eines gemeinnützigen Stiftungsmodells wird jedoch in vielen Fällen nur unter schwer zu erfüllenden Auflagen genehmigt. So muss die Stiftung hohe Hürden erfüllen: Der Stiftungszweck muss der Abgabenordnung gemäß „gemeinnützig“ sein, die Sicherung der Unternehmenskontinuität als Nebenzweck also dem Hauptziel, der Gemeinnützigkeit, nachgestellt sein.

Eine gemeinnützige Stiftung soll in erster Linie ihren gemeinnützigen Zweck fördern. Das Halten eines Unternehmens ist aus Sicht der deutschen Abgabenordnung keine gemeinnützige Tätigkeit. Daher müsste man bei einer Stiftungslösung eine Stiftung gründen, die so agiert, als sei ein gemeinnütziger Zweck der Hauptgrund ihrer Existenz, wobei sie eigentlich zum Halten der Unternehmensanteile besteht.

Diese offensichtliche Umnutzung der Stiftung wird von vielen Professoren der Rechtswissenschaft scharf kritisiert und von Unternehmern zu Recht als große rechtliche Unsicherheit wahrgenommen. Es gibt Stimmen, die fordern, möglichst viele Gewinne an die Stiftung auszuschütten oder sogar ein Unternehmen im Zweifelsfall zu verkaufen und das Vermögen anderweitig anzulegen, wenn dadurch eine beständige und vielleicht eine umfangreichere Förderung des Stiftungszweckes ermöglicht würde. In der Praxis drückt sich diese Überordnung des Stiftungszweckes bisher zum Beispiel darin aus, dass viele Doppelstiftungsmodelle nur behördlich genehmigt werden, wenn ein festgesetzter Teil des Gewinns des Unternehmens an die Stiftung „zwangsausgeschüttet“ wird. Dies kann für die betrieblichen Aktivitäten des Unternehmens ein Problem darstellen.

Zwar gibt es auch Fälle, in denen Unternehmen schenkungssteuerfrei in nicht-gemeinnützigen Stiftungen eingebracht werden konnten. Damit ist ein Teil des oben beschriebenen Problems scheinbar gelöst. Doch auch die nicht-gemeinnützige Stiftung darf nicht den reinen Zweck haben, ein Unternehmen zu halten und

dessen Entwicklung zu fördern, wodurch auch hier ein darüberhinausgehender Zweck und dessen Finanzierung notwendig wird.

1.3 Ämtertrennung führen zur Notwendigkeit eines Doppelstiftungsmodells

Im Rahmen der Gemeinnützigkeit dürfen, um die „wirtschaftliche Infizierung“ der Gemeinnützigkeit zu verhindern, Stiftungsräte nicht mehrheitlich mit der Unternehmensführung überlappen. Dies führt zu Problemen, da Unternehmer, die Freude am Gestalten haben, nicht anderen Personen, die ihnen organisatorisch und hierarchisch übergeordnet sind, Weisungsbefugnisse einräumen möchten. Dies entspräche für viele Unternehmer nicht mehr ihrem Verständnis von Selbstbestimmung und Unternehmertum. Deshalb werden oft teure Doppelstiftungsmodelle mit mindestens drei Entitäten notwendig, um überhaupt unternehmerische Führung und Selbstbestimmung zu ermöglichen – sonst würden Unternehmer vom Stiftungsrat überwacht und nicht mehr selbstbestimmt.

Im Doppelstiftungsmodell werden in der operativen GmbH zwei unterschiedliche Kategorien von Anteilen geschaffen: (1) Anteile mit Stimmrechten, aber ohne Dividendenrechte, und (2) Anteile ohne Stimmrechte, aber mit allen Dividendenrechten. Die letzteren Anteile werden in die gemeinnützige Entität gelegt und die ersteren z.B. in eine KG (bei Bosch), einen nicht gemeinnützigen Verein (Mahle) oder andere Formen eingebracht. Dieses Modell ist machbar, jedoch kompliziert und aufwändig in Gründung und Betrieb. Es müssen mindestens drei Entitäten gegründet und unterhalten werden: eine operative Entität, eine unternehmerische Verwaltungsgesellschaft und eine gemeinnützige Vermögensgesellschaft. Die Umsetzung dieser Form kann einen hohen zeitlichen Aufwand mit sich bringen, weil viele Finanzämter mit derartigen Strukturen überfordert sind und Monate, oft sogar Jahre brauchen, bevor sie diese

Strukturen genehmigen. Dies bringt zusätzlichen Aufwand mit sich, der für die meisten jungen und kleineren Unternehmen nicht tragbar ist.

1.4 Perpetuierende Natur der Stiftungslösung

Eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts ist eine mitgliederlose Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die grundsätzlich einem unabänderlichen vom Stifter festgelegten Zweck dient. Damit unterscheidet sie sich in ihrer Natur von Gesellschaftsformen wie der GmbH und körperschaftlich verfassten Stiftungen etwa in Form einer Stiftung GmbH, welche flexibel an den Willen ihrer Gesellschafter anpassbar ist. Die rechtsfähige Stiftung ist dagegen dafür konzipiert, den Willen des Stifters zu perpetuieren. Daher ist das Stiftungsrecht darauf ausgelegt, die Stiftung bezüglich Zwecks, Bestand oder Governance zu überwachen weitestgehend und unabänderlich zu halten. Das betrifft auch die vorzunehmende Qualifizierung des Stiftungsvermögens, das entweder für den Stiftungszweck erhalten oder verbraucht werden muss – beides ist in Bezug auf unternehmerisches Vermögen zu restriktiv.

In der Zielsetzung, den Stifterwillen einzuhalten, liegt auch der Grund für die Stiftungsaufsicht, sie überwacht und „garantiert“, dass die Stiftung und ihr Vermögen nach dem Willen des Stifters verwendet wird. Aufgrund dessen schrecken viele Unternehmen vor Stiftungsmodellen zurück: Zwar können sich laut einer Umfrage 23 Prozent der großen Familienunternehmen eine Stiftungslösung im Sinne von Bosch oder Zeiss vorstellen. Schlussendlich verfolgt jedoch nur ein Prozent diesen Weg, u.a. aus Gründen der Schwerfälligkeit einer solchen Lösung, der Perpetuierung des Stifterwillens und die daraus

möglicherweise entstehende Inflexibilität für die Unternehmensentwicklung.¹

1.5 Erschwerte Kommunikation der Stiftungslösung

Weiterhin werden Stiftungskonstruktionen auch aufgrund der reduzierten Transparenz-Vorgaben und Komplexität der Modelle oft als undurchsichtig wahrgenommen. Eine Stiftung als Gesellschafterin ist, auch aufgrund der verschiedenen Anwendungsformen, keine sofort sichtbare und verständliche Rechtsform und das gewählte Modell muss gut kommuniziert und erklärt werden. So wie beispielsweise Gläubiger einer GmbH darauf vertrauen können, dass diese durch ein Mindestkapital von 25.000 Euro ausgestattet ist, oder Aktionäre von AGs darauf vertrauen können, besser geschützt zu sein als GmbH-Eigner, da Aktionärsrechte im Gegensatz zum GmbH-Recht gesetzlich bindend festgelegt sind sowie darüber hinaus etwa eine erhöhte Publizitätspflicht gilt. Auch das Kürzel „e.G.“ signalisiert eine bestimmte Rechtsform und schafft so Vertrauen, dass Anteile nur zum Nominalbetrag gekündigt werden können. Genauso sollten Gläubiger und andere Stakeholder einfach verstehen und darauf vertrauen können, dass die Vermögensbindung umgesetzt wird.

1.6 Gesellschafts-Form, nicht Gesellschafter- Form

Die Stiftung ist aus unternehmerischer Sicht keine Gesellschafts-Form, sondern eine Gesellschafter-Form. Bei Stiftungslösungen zur rechtlichen Umsetzung von treuhändischem Eigentum wird also die generationen-übergreifende Sicherung von Unabhängigkeit und Treuhändertum durch die Natur der Gesellschafterin – einer Stiftung – langfristig

gewährleistet. So wird anstelle natürlicher Personen eine – oft auch zwei – abstrakte, nach Gründung unflexible juristische Person(en), gesetzt. Unternehmerinnen und Unternehmer sind so zum einen von einer nicht unternehmerisch ausgerichteten Stiftungsebene abhängig und dieser gegenüber rechenschaftspflichtig und zum anderen halten sie, selbst wenn sie selbst Teil der Stiftungsgremien ist, keine direkten Stimmrechte mehr am Unternehmen. Damit sind sie also rechtlich gesehen nicht mehr Eigentümer eines Unternehmens, sondern ein ausführendes Organ. Dies ist nicht ohne Belang für die unternehmerische Identifikation und Motivation.²

Somit bringt der Ansatz an der Gesellschafter-Form, soll er der Umsetzung von treuhändischem Eigentum dienen, neben notwendig höherer Komplexität und Aufwand auch die Gefahr einer Distanzierung zwischen natürlicher Person und Unternehmen, zwischen Unternehmer und Unternehmen mit sich. Im Gegensatz wäre ein Ansatz an der Gesellschafts-Form, der operativen Entität, bei welchem Unternehmer als natürliche Personen weiterhin direkt Stimmrechte am Unternehmen ausüben können, weitaus unternehmerischer.

2. Vergleich der Stiftungsmodelle mit der GmgV

Der gegenwärtige Vorschlag der Umsetzung von treuhändischem Eigentum durch eine eigenständige Rechtsform, der GmgV, institutionalisiert die Prinzipien von treuhändischem Eigentum auf der operativen Gesellschafts-Ebene, ohne dies über eine weitere Entität vermitteln zu müssen. Dieser Ansatz an der Gesellschafts-Form wäre passender für die Erfüllung des unternehmerischen Bedarfs kleinerer und

¹ BDO AG, 2015. Nachfolgeregelung in großen Familienunternehmen: Option Stiftungslösung? Verfügbar unter: <https://bit.ly/2W1OvNf>

² Institut für Demoskopie Allensbach, 2021. Zur Resonanz von Familienunternehmen auf eine spezifische Option für die Nachfolgeregelung. Verfügbar unter: <https://www.neue-rechtsform.de/allensbach-studie-1/>

mittelständischer Unternehmen, die sich tagtäglich den Anforderungen eines sich verändernden Marktes stellen.

Der Ansatz im Gesellschaftsrecht, der mit der GmgV vorgeschlagen wird, unterscheidet sich grundsätzlich von einem Ansatz im Stiftungsrecht.

So wird, im Gegensatz zu einem viel zirkulierten Missverständnis, mit der GmgV durch die Vermögensbindung keine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts imitiert. Der Kern der Stiftung, und damit auch der Grund für die Stiftungsaufsicht, liegt nicht in der (unabänderlichen) Vermögensbindung als solcher, sondern in der einem Stifterwillen zugesprochenen unabänderlichen Gültigkeit hinsichtlich Zwecksetzung und Bestand der Stiftung (s.o.). Der einmal vom Stifter festgelegte Stiftungszweck soll nicht geändert, die Stiftung nicht gegen seine Bestimmung aufgelöst oder weitergeführt werden können. Erst daraus abgeleitet ergibt sich die Notwendigkeit auch der unabänderlichen Vermögensbindung. Das erklärt auch, warum rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts mitgliedlose Einrichtungen und eben keine Körperschaften sind, die Organe „nur“ ausführend und nicht bestimmend. Genau dadurch unterscheiden sich rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts von „körperschaftlich verfassten Stiftungen“, wie zum Beispiel einer Stiftung GmbH. Die Gesellschafter einer als Stiftung fungierenden GmbH oder die Mitglieder eines entsprechenden Vereins sollen grundsätzlich den Stiftungszweck ändern und auch die Auflösung beschließen können. Genauso sollen auch die Gesellschafter einer GmgV den Zweck der Gesellschaft ändern und über deren Weiterführung/Auflösung bestimmen können. Es gibt keinen Willen, dem hinsichtlich Zwecks und Bestand entsprochen werden müsste. Die Vermögensbindung macht die GmgV nicht zu einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts, sie ist schlichtweg eine Körperschaft privaten Rechts mit spezieller Finanzverfassung.

Statt einer Stiftungsaufsicht zur Kontrolle des Stifterwillens wird für die GmgV eine unabhängige Aufsicht, die speziell die Einhaltung der Vermögensbindung gewährleistet, vorgesehen. Diese unterscheidet sich jedoch in ihren Aufgaben zentral von der Stiftungsaufsicht.

Über die angeführten Aspekte hinaus gibt es weitere Merkmale, hinsichtlich derer sich die Stiftung und die GmgV grundlegend unterscheiden. Diese sind in der untenstehenden [Tabelle 2](#) zusammengefasst.

Gegenüber Stiftungsmodellen machen die Regelungen der GmgV die rechtlich verbindliche Umsetzung von treuhändischem Eigentum unternehmerisch und flexibel auch für junge und mittelständische Unternehmen nutzbar.

Stiftung Verantwortungseigentum, 2023

Fragen und Anmerkungen zu den Ausführungen in diesem Dokument bitte an info@stiftung-verantwortungseigentum.de

Weitere Informationen zur neuen Rechtsform finden Sie auf: www.stiftung-verantwortungseigentum.de/
<https://neue-rechtsform.de>

Tabelle 1: Abgrenzung zu bestehenden Rechtsmodellen

| Bereich | Genossenschaft | gGmbH | GmgV |
|------------------------------|---|--|--|
| Zweck | Förderung der Belange der Mitglieder | Nur gemeinnütziger Zweck nach AO | Gemeinnütziger oder gewerblicher (keine Vermögensverwaltung) |
| Steuerbelastung | Normal besteuert | Keine Gewerbesteuer/ Körperschaftsteuer | Normal besteuert |
| Vermögensbindung | Keine. Das Vermögen der Genossenschaft kann an die Mitglieder ausgeschüttet werden. | Rein steuerlich | Gesetzlich binden, nicht änderbar |
| Governance | Ein Genossenschaftsprüfverband nimmt Kontroll- und Aufsichtsrechte wahr | Finanzamt bei Gemeinnützigkeit | Governance u.a. durch Berichtspflicht und Prüfung durch Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsverband |
| Gewinnentnahme-Rechte | Gewinne können an Mitglieder ausgeschüttet werden. | Keine | Keine |
| Gehälter | Nicht gedeckelt | Gedeckelt im Rahmen Gemeinnützigkeit | Deckelung über Marktüblichkeitsvergleich |

Tabelle 2: Unterschiede zwischen GmgV und rechtsfähiger Stiftung

| Bereich | Rechtsfähige Stiftung | GmgV |
|---|--|---|
| Zweck | Von Stifter unabänderlich festgelegter Stiftungszweck | Gesellschaftsgegenstand änderbar durch Gesellschafter |
| Governance | Festgelegt durch Stifter in Satzung, schwer bis gar nicht änderbar | Flexibel anpassbar, nur Governance zur Absicherung der Vermögensbindung ist gesetzlich vorgeschrieben und unabänderlich |
| Unabhängige Aufsicht | Stiftungsaufsicht zum Zwecke des Erhalts des Stifterwillens | Aufsichtsverband (o.ä.) zum Zwecke der Einhaltung der Vermögensbindung |
| Liquidation | Nur mit Zustimmung der Aufsicht liquidierbar, heute viele „zwecklose“ Stiftungen | Jederzeit durch Mitglieder liquidierbar, aber nicht personalisierbar. Liquidationserlöse muss weiter unternehmerisch mit Vermögensbindung verwendet, gemeinnützig genutzt oder an eine andere GmgV übertragen werden. |
| Unternehmensgegenstand | Muss einen über die Stiftung (und das Unternehmen) hinausgehenden Zweck fördern | Unternehmer können Unternehmenszweck und nachhaltige Unternehmensentwicklung ins Zentrum stellen. |
| Holding vs. Einfache Gesellschaft | Stiftung nur als Gesellschafter funktionabel → Stiftung als Holding | Vermögensbindung wird auf Unternehmensebene sichergestellt → kein Doppelstockmodell notwendig |
| Aufwand | 100.000+ Euro | Gründungsaufwand vergleichbar zu GmbH |